

**DESINTEC® M-Ex RTU**

Nummer der Fassung: 1.0

Erste Fassung: 07.07.2020

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

**1.1 Produktidentifikator**

|                                     |                           |
|-------------------------------------|---------------------------|
| <b>Handelsname</b>                  | <b>DESINTEC® M-Ex RTU</b> |
| <b>Registrierungsnummer (REACH)</b> | Nicht relevant (Gemisch). |
| <b>CAS-Nummer</b>                   | nicht relevant (Gemisch)  |

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

|                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| <b>Relevante identifizierte Verwendungen</b> | Insektizid |
|----------------------------------------------|------------|

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

|                                          |                                                                |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG | Telefon: +49 (0)251 682 1144                                   |
| Standort Münster                         | Telefax: +49 (0)251 682 2008                                   |
| Industrieweg 110                         | Webseite: <a href="http://www.desintec.de">www.desintec.de</a> |
| 48155 Münster                            |                                                                |
| Deutschland                              |                                                                |

**E-Mail (sachkundige Person)** Sdb@csb-online.de

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenn Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Standort Münster.

**1.4 Notrufnummer**

| Giftnotzentrale |                                          |               |
|-----------------|------------------------------------------|---------------|
| Land            | Name                                     | Telefon       |
| Deutschland     | Giftinformationszentrum - Nord Göttingen | +49 551 19240 |

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

**Signalwort** Nicht erforderlich.

**Piktogramme** Nicht erforderlich.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile                                                                                 |                                                                                 |         |                                         |                                                                                                                                                                             |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Stoffname                                                                                                | Identifikator                                                                   | Gew.-%  | Einstufung gem. GHS                     | Piktogramme                                                                                                                                                                 | Anm.            |
| 1-Methoxy-2-propa-<br>nol                                                                                | CAS-Nr.<br>107-98-2<br><br>EG-Nr.<br>203-539-1<br><br>Index-Nr.<br>603-064-00-3 | 1 – < 5 | Flam. Liq. 3 / H226<br>STOT SE 3 / H336 |   | GHS-HC<br>IOELV |
| Silanamin, 1,1,1-Tri-<br>methyl-N-(trimethylsi-<br>lyl)-, Hydrolysepro-<br>dukte mit Siliciumdio-<br>xid | CAS-Nr.<br>68909-20-6<br><br>EG-Nr.<br>272-697-1                                | < 1     |                                         |                                                                                                                                                                             |                 |

#### Anm.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,  
HC: Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.  
Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Sofort Arzt anrufen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Nicht brennbar.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Sprühwasser, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Gase/ Dämpfe, toxisch

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Den betroffenen Bereich belüften.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.  
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.  
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.  
Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Länger andauernden/wiederholten Hautkontakt vermeiden.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### **Spezifische Hinweise/Angaben**

Keine.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**

Keine.

#### **Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

#### **Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie**

Hitze, Frost

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### **Anforderungen an die Belüftung**

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### **Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter**

An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

#### **Geeignete Verpackung**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                      |               |             |             |         |            |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|-------------|-------------|---------|------------|
| Land                                                                  | Arbeitsstoff         | Identifikator | SMW [mg/m³] | KZW [mg/m³] | Hinweis | Quelle     |
| DE                                                                    | 1-Methoxy-2-propanol | AGW           | 370         | 740         | Y       | TRGS 900   |
| EU                                                                    | 1-Methoxy-2-propanol | IOELV         | 375         | 568         |         | 2000/39/EG |

#### Hinweis

- KZW** Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- SMW** Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- Y** ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

| Biologische Grenzwerte |                      |                      |         |               |         |          |
|------------------------|----------------------|----------------------|---------|---------------|---------|----------|
| Land                   | Arbeitsstoff         | Parameter            | Hinweis | Identifikator | Wert    | Quelle   |
| DE                     | 1-Methoxypropan-2-ol | 1-Methoxy-2-propanol |         | BAT           | 15 mg/l | DFG      |
| DE                     | 1-Methoxy-2-propanol | 1-Methoxy-2-propanol |         | BLV           | 15 mg/l | TRGS 903 |

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung |          |          |                  |                            |                          |                                   |
|-----------------------------------------------|----------|----------|------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.  | Endpunkt | Schwellenwert    | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | DNEL     | 369 mg/m³        | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | DNEL     | 183 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung |          |          |               |                    |
|-----------------------------------------------|----------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.  | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 10 mg/l       | Süßwasser          |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 1 mg/l        | Meerwasser         |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 100 mg/l      | Kläranlage (STP)   |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 52,3 mg/kg    | Süßwassersediment  |

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung |          |          |               |                    |
|-----------------------------------------------|----------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.  | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 5,2 mg/kg     | Meeressediment     |
| 1-Methoxy-2-propanol                          | 107-98-2 | PNEC     | 4,59 mg/kg    | Boden              |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Handschutz

| Schutzhandschuhe     |                |                                       |
|----------------------|----------------|---------------------------------------|
| Material             | Materialstärke | Durchbruchzeit des Handschuhmaterials |
| Kunststoff und Gummi | ≥ 0,5 mm       | >480 Minuten (Permeationslevel: 6)    |

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand

Flüssig

Form

Flüssigkeit

Farbe

Weiß

|                                                     |                                      |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Geruch                                              | Geruchlos                            |
| Geruchsschwelle                                     | Keine Informationen verfügbar        |
| <b>Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen</b>     |                                      |
| pH-Wert                                             | Nicht bestimmt                       |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                           | Keine Informationen verfügbar        |
| Siedebeginn und Siedebereich                        | Keine Informationen verfügbar        |
| Flammpunkt                                          | Nicht anwendbar                      |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                         | Keine Informationen verfügbar        |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                    | Nicht relevant<br>(Flüssigkeit)      |
| <b>Explosionsgrenzen</b>                            |                                      |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                       | Keine Informationen verfügbar        |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                        | Keine Informationen verfügbar        |
| Dampfdruck                                          | Keine Informationen verfügbar        |
| Dichte                                              | Keine Informationen verfügbar        |
| Dampfdichte                                         | Keine Informationen verfügbar        |
| Relative Dichte                                     | Keine Informationen verfügbar        |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                              |                                      |
| Wasserlöslichkeit                                   | Keine Informationen verfügbar        |
| <b>Verteilungskoeffizient</b>                       |                                      |
| n-Octanol/Wasser (log KOW)                          | Keine Informationen verfügbar        |
| Selbstentzündungstemperatur                         | Keine Informationen verfügbar        |
| Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe | Nicht relevant<br>(Flüssigkeit)      |
| Zersetzungstemperatur                               | Keine Informationen verfügbar        |
| <b>Viskosität</b>                                   |                                      |
| Kinematische Viskosität                             | Keine Informationen verfügbar        |
| Dynamische Viskosität                               | Keine Informationen verfügbar        |
| Explosive Eigenschaften                             | Nicht explosionsgefährlich           |
| Oxidierende Eigenschaften                           | Ist nicht als oxidierend einzustufen |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

**10.1 Reaktivität**

Keine Informationen verfügbar.

**10.2 Chemische Stabilität**

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Einstufungsverfahren**

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:  
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

**Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

**Akute Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

| Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung |          |                     |               |                   |         |                  |        |
|------------------------------------------------|----------|---------------------|---------------|-------------------|---------|------------------|--------|
| Stoffname                                      | CAS-Nr.  | Expositions-<br>weg | End-<br>punkt | Wert              | Spezies | Methode          | Quelle |
| 1-Methoxy-2-propanol                           | 107-98-2 | oral                | LD50          | 4.016 mg/<br>kg   | Ratte   | EU method<br>B.1 | ECHA   |
| 1-Methoxy-2-propanol                           | 107-98-2 | dermal              | LD50          | >2.000<br>mg/kg   | Ratte   | EU method<br>B.3 | ECHA   |
| 1-Methoxy-2-propanol                           | 107-98-2 | inhalativ:<br>Dampf | LC50          | 30,02 mg/<br>l/4h | Ratte   |                  | ECHA   |

| Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung                                       |            |                |          |              |         |                    |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|----------|--------------|---------|--------------------|--------|
| Stoffname                                                                            | CAS-Nr.    | Expositionsweg | Endpunkt | Wert         | Spezies | Methode            | Quelle |
| Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid | 68909-20-6 | oral           | LD50     | >2.000 mg/kg | Ratte   | OECD Guideline 401 |        |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

##### Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

##### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung                          |            |          |                      |                                         |                                                           |        |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|----------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------|------------------|
| Stoffname                                                                            | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert                 | Spezies                                 | Methode                                                   | Quelle | Expositionsdauer |
| 1-Methoxy-2-propanol                                                                 | 107-98-2   | LC50     | 1.000 mg/l           | Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) | OECD Guideline 203                                        | ECHA   | 96 h             |
| 1-Methoxy-2-propanol                                                                 | 107-98-2   | LC50     | 21.100 – 25.900 mg/l | Daphnia magna                           | Environmental Sciences Research Test Method No. ESR-ES-15 | ECHA   | 48 h             |
| Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid | 68909-20-6 | LC50     | >1.000 mg/l          | Zebraabärbling (Brachydanio rerio)      | OECD Guideline 203                                        |        | 48 h             |
| Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid | 68909-20-6 | EC50     | >100 mg/l            | Daphnia magna                           | OECD Guideline 202                                        |        | 48 h             |

#### (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |          |          |             |                                        |        |                  |
|------------------------------------------------------------------|----------|----------|-------------|----------------------------------------|--------|------------------|
| Stoffname                                                        | CAS-Nr.  | Endpunkt | Wert        | Spezies                                | Quelle | Expositionsdauer |
| 1-Methoxy-2-propanol                                             | 107-98-2 | ErC50    | >1.000 mg/l | Alge (Pseudokirchneriella subcapitata) | ECHA   | 7 d              |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

| Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung |          |             |            |      |                      |        |
|---------------------------------------------|----------|-------------|------------|------|----------------------|--------|
| Stoffname                                   | CAS-Nr.  | Prozess     | Abbaurrate | Zeit | Methode              | Quelle |
| 1-Methoxy-2-propanol                        | 107-98-2 | DOC-Abnahme | 96 %       | 28 d | OECD Guideline 301 E | ECHA   |

### Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor.

### Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung |          |      |                          |
|----------------------------------------------------------|----------|------|--------------------------|
| Stoffname                                                | CAS-Nr.  | BCF  | Log KOW                  |
| 1-Methoxy-2-propanol                                     | 107-98-2 | 3,16 | <1 (pH-Wert: 6,8, 20 °C) |

## 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|      |                                                                                   |                                            |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer                                                                         | Unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                                              | -                                          |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen                                                          | -                                          |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                                                                 | -                                          |
| 14.5 | Umweltgefahren                                                                    | -                                          |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                    | -                                          |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | -                                          |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

##### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) |                                                                                               |         |              |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|
| Stoffname                                      | Name lt. Verzeichnis                                                                          | CAS-Nr. | Beschränkung |
| 1-Methoxy-2-propanol                           | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           |
| 1-Methoxy-2-propanol                           | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)                                                     |         | R40          |

##### Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
    - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
    - in Scherzspielen;
    - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
    - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
    - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht

## Legende

- werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
  - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
  - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexkrementen,
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,
  - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- „Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

## Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

| Liste der Schadstoffe (WRR) |                                  |         |             |             |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname                   | Name lt. Verzeichnis             | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| DESINTEC® M-Ex RTU          | Biozide und Pflanzenschutzmittel |         | A)          |             |

### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

## Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| TA Luft (Deutschland) |                   |                |             |                     |         |
|-----------------------|-------------------|----------------|-------------|---------------------|---------|
| Nummer                | Stoffgruppe       | Konz.          | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
| 5.2.5                 | organische Stoffe | 1 – < 5 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m³            | 3)      |

### Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12

(nicht brennbare Flüssigkeiten)

### Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.  
Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2000/39/EG | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates                                                                                 |
| ADN        | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR        | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                    |
| AGW        | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| BCF        | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)                                                                                                                                                                               |
| CAS        | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP        | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DFG        | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR        | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| DNEL       | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                                     |
| EC50       | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EG-Nr.     | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                               |
| EINECS     | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                        |
| ELINCS     | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                            |

## DESINTEC® M-Ex RTU

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                             |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ErC50      | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt    |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeit                                                                                                                                                                                |
| GHS        | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA       | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                    |
| IATA/DGR   | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                         |
| IMDG       | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                              |
| Index-Nr.  | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                         |
| IOELV      | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                            |
| KZW        | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                           |
| LC50       | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                        |
| LD50       | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                 |
| LGK        | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                |
| log KOW    | n-Octanol/Wasser                                                                                                                                                                                       |
| MARPOL     | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")                                                                                        |
| NLP        | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                               |
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                               |
| PNEC       | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)                                                                                                                            |
| REACH      | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                          |
| RID        | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| SMW        | Schichtmittelwert                                                                                                                                                                                      |
| STOT SE    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)                                                                                                                                                 |
| SVHC       | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                   |
| TRGS       | Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)                                                                                                                                                       |
| TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                                                      |
| TRGS 903   | Biologische Grenzwerte (TRGS 903)                                                                                                                                                                      |

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                             |
|------|--------------------------------------------------|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

## Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH

Düsseldorfer Str. 113

47809 Krefeld, Deutschland

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

E-Mail: [info@csb-online.de](mailto:info@csb-online.de)

Webseite: [www.csb-online.de](http://www.csb-online.de)

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.